



Aargauischer Musikverband

ORGANISATIONSREGLEMENT

vom 11. Dezember 2010

gestützt auf die Statuten vom 11. Dezember 2010

Statuten Art.

Art. 1 Statuten und Reglemente

¹ Die Statuten sind der oberste Erlass des AMV.

² Das Organisationsreglement enthält Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.

Art. 2 Verordnungen

Der Vorstand kann Verordnungen erlassen, in welchen Einzelheiten zu den Tätigkeiten und Aufgaben des AMV umschrieben sind.

Art. 3 Antragsrecht

¹ Für die Genehmigung und Änderung von Statuten und Reglementen ist die Delegiertenversammlung (DV) zuständig. Die an der DV stimmberechtigten Mitglieder können zu Handen der DV die Abänderung oder Ergänzung derselben beantragen (obligatorisches Referendum und Initiative).

² Verordnungen werden vom Vorstand in Kraft gesetzt. Die an der DV stimmberechtigten Mitglieder können zu Handen der DV die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung derselben beantragen (fakultatives Referendum und Initiative).

³ Die Änderung von Verordnungen wird im offiziellen Publikationsorgan (Aargauer Musikant) publiziert.

Art. 2 Abs. 2

Art. 4 Leitbild

Das Leitbild wird vom Vorstand beschlossen und periodisch überprüft. Das Leitbild unterliegt analog den Verordnungen dem fakultativen Referendum.

Art. 3

Art. 5 Beitritt und Aufnahme

¹ Für die Aufnahme richtet der Verein/die Formation (nachfolgend Verein genannt) eine schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Vereins. Bei ablehnendem Entscheid kann schriftlich an den Präsidenten zuhanden der nächsten DV Rekurs erhoben werden.

³ Die erfolgte Aufnahme in den Verband wird dem Verein schriftlich eröffnet, wobei ihm die gültigen Verbandsstatuten und Reglemente auszuhändigen sind. Neu aufgenommene Vereine haben ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen. Mit der Aufnahme entstehen auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SBV bzw. SJMV und der SUIISA.

⁴ Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes

durch die DV. Die Ehrenmitglieder sind von jeder Verbindlichkeit frei.

Art. 4 **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

¹ Der Austritt eines Vereins aus dem AMV ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Ueber den betreffenden Beschluss ist eine Bestätigung beizulegen.

² Der Ausschluss eines Vereins wird im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes publiziert.

³ Gegen den Ausschluss steht dem Verein das Rekursrecht an die nächste DV zu. Der Rekurs ist mittels eingeschriebenen Briefs an den Präsidenten zu richten. Ein erneuter Beitritt ist möglich.

Art. 6.1 **Art. 7 Delegiertenversammlung**

Die Einladung zur DV erfolgt schriftlich an die Mitglieder und durch Veröffentlichung im kantonalen Publikationsorgan.

Art. 6.2 **Art. 8 Vorstand**

¹ Der Vorstand gibt sich ein Organigramm.

² Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Präsident führt an allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er führt die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall und übernimmt damit seine Rechte und Pflichten.

⁴ Die Ressortleiter führen in Bezug auf das Tagesgeschäft Einzelunterschrift.

⁵ Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes bzw. der Ressortleiter sind in einer Verordnung umschrieben.

Art. 6.2 Abs. 2 **Art. 9 Kommissionen**

¹ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Musikkommission
2. Jugend (Jugendmusik Aargau)
3. Redaktionskommission

² Der Präsident der Musikkommission und der Präsident der Kommission Jugend (Jugendmusik Aargau) sind Mitglieder des Vorstandes und Leiter der Ressorts Musikkommission bzw. Jugend.

³ Die Interessen der Jugendspiele werden nach aussen, insbesondere gegenüber dem SJMV, in Absprache mit dem Vorstand durch "Jugendmusik Aargau" vertreten.

⁴ Kommissionssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Vorstand zuzustellen.

⁵ Der Austritt eines Kommissionsmitgliedes ist mindestens 6 Monate im Voraus dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Stellvertretung

¹ Der Vorsitzende von ständigen Kommissionen lässt sich bei Verhinderung durch ein Kommissionsmitglied vertreten.

² In den anderen Ressorts ist die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied sicherzustellen.

Art. 8 **Art. 11 Finanzen**

¹ Die ständigen Kommissionen haben jährlich ein Budget zu erstellen und dem Vorstand einzureichen.

² Der Vorstand kann Globalbudgets sprechen.

Beschlossen von der DV am 11. Dezember 2010 in Berikon.

AARGAUISCHER MUSIKVERBAND

NAMENS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident Die Aktuarin

Franz Steger Marianne Köferli